

Merkblatt zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG - Chancen-Aufenthaltsrecht -

Es ist beabsichtigt, Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG für 18 Monate zu erteilen, um die weiteren Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG zu erfüllen. Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG ist nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG möglich. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG über 18 Monaten hinaus ist nicht möglich.

Sollten die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a oder 25b AufenthG nach dem Ablauf von 18 Monaten nicht vorliegen, fallen Sie in den Status der Duldung zurück und Sie werden wieder vollziehbar ausreisepflichtig.

Voraussetzungen § 25a AufenthG

Wenn Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG erteilt wurde oder Sie seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

- Sie sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten,
- Sie im Bundesgebiet in der Regel seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben,
- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird,
- es gewährleistet erscheint, dass Sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen können,
- keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Sie sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- Ihr Lebensunterhalt gesichert ist (Ausnahme: Sie befinden sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium),
- Ihre Identität und, falls Sie nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt sind, Ihre Staatsangehörigkeit geklärt ist,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- Ihr Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- Sie einen **gültigen Nationalpass** vorlegen.

Voraussetzungen § 25b AufenthG

Wenn Sie im Besitz einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG sind, soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn Sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Dies setzt regelmäßig voraus, dass

- Sie sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls Sie zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben,
- Sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen (weitere Informationen finden Sie auf der Im Internet unter www.kreis-kleve.de),
- Sie ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sicherstellen oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass Sie ihren Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 AufenthG sichern werden, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
- Sie über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen,
- bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- Ihre Identität und, falls Sie nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt sind, Ihre Staatsangehörigkeit geklärt ist,
- kein Ausweisungsinteresse besteht,
- Ihr Aufenthalt nicht aus einem sonstigen Grund die Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- Sie einen **gültigen Nationalpass** vorlegen.

Möglichkeiten zur Identitätsklärung und Beschaffung eines Nationalpasses

Sollten Sie bereits im Besitz von identitätsklärenden Dokumenten (z.B. ID-Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Familienbuch, Staatsangehörigkeitsausweis, Wehrpass) sein, können Sie bei der Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes einen Nationalpass beantragen. Sollte dies nicht möglich sein, so können Sie sich bei Auslandsvertretung Ihres Heimatlandes nach der Verfahrensweise zwecks Beschaffung eines Nationalpasses erkundigen.

Die Beschaffung von sonstigen Identitätsdokumenten ist durch Bekannte, Freunde, Familie oder Vertrauensanwälte im Heimatland möglich.

Weiteres Verfahren

Sollten Sie die o.g. Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG erfüllen, stellen Sie bitte einen Verlängerungsantrag, dem Sie die entsprechenden Nachweise beifügen. Den Antrag können Sie per E-Mail an abh@kreis-kleve.de versenden oder diesen per Post an die unten genannte Adresse verschicken. Sie können den Antrag ebenfalls online unter <https://www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/aufenthaltstitel> stellen. Eine persönliche Vorsprache ist zunächst nicht erforderlich.

Wichtig: Stellen Sie den Antrag zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG **innerhalb der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG.**

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kreis-kleve.de/de/dienstleistungen/chancen-aufenthaltsrecht/